

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Halle a. d. S.
Direktor: Prof. Dr. K. Walcher.)

Zur Beurteilung des Tatwerkzeuges bei einem Abhieb der Kopfschwarze.

Von
Dr. med. **Gerhard Katerbau**,
Assistent.

Mit 1 Textabbildung.

Immer wieder ist in der gerichtlichen Medizin bei Verletzungen durch stumpfe oder scharfe Gewalt die Frage nach dem verletzenden Werkzeug von großer Bedeutung. Bei allen einschlägigen Fällen muß stets der Versuch gemacht werden, aus den vorhandenen Verletzungen auf das Tatwerkzeug zu schließen. Die Möglichkeiten der Beurteilung sind je nach der Sachlage verschieden, oftmals leider sehr gering. In der Literatur finden sich immerhin zahlreiche Arbeiten, die über gelungene Identifikation des Tatwerkzeuges aus den vorhandenen Verletzungen berichten. Hier sei nur kurz erinnert an Verletzungen der Schädelknochen mit besonderer Konfiguration (geformte Brüche, Scharten-spuren), an Stanzverletzungen bei aufgesetzten Schußwaffen, an die bekannten Abdrücke von Autokühlnern bei Verkehrsunfällen, sowie an irgendwie typisch geformte Hautverletzungen und die Berücksichtigung der Länge und Form von Stichkanälen usw.

Im folgenden wird ein Fall geschildert, bei dem die Fragestellung durch die abwegige Auffassung des die Erhebungen leitenden Beamten eine ungewöhnliche wurde. Die Vorgeschichte war folgende:

In der letzten Sylvesternacht kam es in A. zwischen mehreren Männern zu einem Streit, der schließlich in der Wohnung des einen in eine schwere Schlägerei ausartete, bei der die Beteiligten mit Latten, Knüppeln und einem Kesselhammer aufeinander einschlugen. Einer der Beteiligten blieb auf dem Platze und mußte in ein Krankenhaus gebracht werden. Bei der Einlieferung war der Betreffende bei Bewußtsein. Auf der Höhe des Kopfes, zwischen Stirn und Wirbel, hatte er eine stark blutende Wundfläche, wo die Kopfhaut in Handflächengröße bis auf die Sehnenhaube fehlte.

Einen Schädelbruch hatte der Verletzte nicht davongetragen. Die Heilung machte gute Fortschritte, so daß später eine Transplantation vorgenommen werden konnte.

Die Ermittlungen führten am Tage nach der Tat zur Auffindung des fehlenden Stückes Kopfschwarze vor der Wohnung, in der die Schlägerei stattgefunden

hatte. Ferner wurde ein Kesselhammer sichergestellt, mit dem einer der beiden späteren Angeklagten nach Zeugenaussagen dem Verletzten auf den Schädel geschlagen haben soll, sodaß er taumelte. Ob der Verletzte umgefallen ist, ließ sich nicht sicher feststellen. Der betreffende Wohnungsinhaber selbst will dem Verletzten nur in die Haare gefaßt und plötzlich einen Flausch Haare in der Hand gehabt haben, die er dann durch die Türe der zu ebener Erde gelegenen Wohnung in das Freie geworfen habe. Weiter wurde in der Wohnung ein Beil vorgefunden, das aber bei der Schlägerei nach Angabe des Wohnungsinhabers, dem es gehörte, nicht benutzt worden sein soll.

In den Erhebungen und in der Anklageschrift wurde angenommen, daß durch ein- oder mehrmaliges Zuschlagen mit dem Kesselhammer das Stück Kopfschwarte von dem einen Angeklagten gelockert und dann von dem anderen herausgerissen worden sei. Die Kopfschwarte, Kesselhammer und Beil wurden dem hiesigen Institut übergeben, das später um gutachtliche Äußerung gebeten wurde.

Von seiten des Gerichts war die Frage gestellt worden, ob das Stück Kopfschwarte nicht überhaupt nur mit der Hand herausgerissen sein könne, wie es der eine Angeklagte behaupten wollte. Hierzu muß man eindeutig erklären, daß ein Herausreißen eines Stückes Kopfhaut in seiner ganzen Dicke mit der Hand unmöglich ist. Selbst wenn man annehmen will, daß der Zug bei langem Haarwuchs durch ein- oder mehrmaliges Umwickeln der reißenden Hand mit den Haaren verstärkt werden kann, so ist doch die Befestigung der Kopfhaut im ganzen eine derartige, daß niemals Armkraft zum Herausreißen eines Stückes ausreichen kann. Das ist besonders auch schon deshalb nicht möglich, weil der Kopf des Angegriffenen im allgemeinen nicht fixiert ist und daher mit der angreifenden Kraft mitgeht. Um ein größeres Stück Kopfschwarte herauszureißen, ist Maschinenkraft erforderlich, wie man es z. B. beim Hängenbleiben in Zahnrädern oder Transmissionen gesehen hat, wobei es dann meist zu sehr ausgedehnten Skalpierungen kommt.

Es mußte also weiter Stellung genommen werden zu der Möglichkeit der Entstehung der Verletzung durch Kesselhammer oder Beil. Vorausgeschickt sei, daß zunächst durch die üblichen Untersuchungsmethoden an beiden Werkzeugen Menschenblut nachgewiesen werden konnte, so daß man auch das Beil durchaus als Tatinstrument in Betracht ziehen mußte, obwohl es der Besitzer entschieden abstritt. Die Blutspuren waren am eisernen Teil des Beiles (Breitseite) in Form kleiner Spritzer, teils als größere, angetrocknete Flecken vorhanden. An der Schneide selbst war Blut mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar, aber hier war die Benzidinprobe positiv, während an den größeren Spritzern auch die Uhlenhuthsche Eiweiß-Präcipitinreaktion angestellt werden konnte. An dem Hammer waren an dem keilförmigen Ende blutverdächtige Stellen in Form unregelmäßiger Beschmierungen und dicker Krusten, die sich ebenfalls als Menschenblut herausstellten. Der An-

geklagte wollte in letzter Zeit nur ein Stück „Kasseler Rippenspeer“ damit zerkleinert haben und führte darauf die Blutspuren an dem Werkzeug zurück.

Um die Entstehung der Verletzung durch eines der beiden Werkzeuge richtig beurteilen zu können, muß man zunächst das aufgefundene Stück Kopfschwarte genau betrachten. Es handelt sich um ein größeres Stück in Form einer nicht ganz vollständigen Ellipse, die einen Längsdurchmesser von 11 cm und eine größte Breite von 7 cm hat. Bei den

Maßen muß eine mäßige Schrumpfung bei der Fixierung in 10 proz. Formalin berücksichtigt werden. Die Schwarte ist mit dunkelblonden, dichtstehenden, bis zu 23 cm langen Haaren besetzt. Das Stück ist 4 bis 5 mm dick und liegt in der ganzen Dicke der Kopfschwarte einschließlich der Sehnenhaube vor. Die Trennungsfläche ist fast vollkommen glatt und regelmäßig, zeigt keine größeren fetzigen Auflagerungen. Die Ränder des Stücks sind ebenfalls außerordentlich regelmäßig, scharf und glatt.

Aus der Beschreibung des Stücks Kopfschwarte geht für den Kundigen ohne weiteres hervor, daß ein gewöhnlicher Kesselhammer, der auf der einen Seite eine

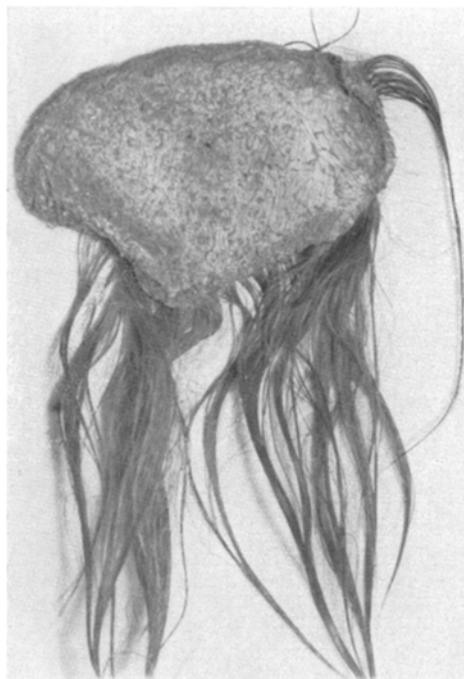


Abb. 1.

zylindrische Form und eine runde, im Durchmesser etwa 3,5 cm messende Schlagfläche und auf der anderen eine schmale, keilförmige Fläche hat, niemals als Tatwerkzeug in Frage kommen kann. Um mit einem derartigen stumpfkantigen Werkzeug ein Stück Kopfhaut von den geschilderten Ausmaßen abzutrennen, wäre zum mindesten ein mehrfaches Zuschlagen erforderlich. In diesem Falle müßte aber das abgeschlagene Stück unbedingt sehr unregelmäßig gestaltet sein, hätte weder verhältnismäßig scharfe Ränder noch eine glatte Trennungsfläche. Weitere Beweise für die Unmöglichkeit einer derartigen Annahme sind darin zu sehen, daß es ausgeschlossen ist, bei mehr-

fachen Schlägen in einem offenbar sehr dramatischen Streit immer dieselbe Stelle des Schädels zu treffen. Das Fehlen weiterer Schädelverletzungen, besonders auch der dann zweifellos zu erwartenden Knochenbrüche, spricht demnach eindeutig gegen die Auffassung, daß der Hammer als Tatwerkzeug gedient hat.

Anders verhält es sich mit dem sichergestellten Beil, welches der Kategorie des Instrumentes nach zweifellos als Tatwerkzeug möglich ist. Nach dem Befund an dem abgeschlagenen Stück Kopfschwarte kann nur ein Instrument mit einer längeren, mehr oder weniger scharfen Schneide in Frage kommen. Das asservierte Beil, an dem — wie erwähnt — Menschenblut festgestellt werden konnte, wäre also der Kategorie des Instrumentes nach zweifellos geeignet, eine Verletzung der beschriebenen Art herbeizuführen. Ähnliche Verletzungen kann man, wenn man von einem Herausschneiden mit einem Messer absieht, vielleicht noch bei Verwendung von Äxten, Polizeisäbeln, Haubajonetten und Mensurwaffen sehen. Besonders bei letzterem sieht man Abhiebe der Kopfschwarte — um einen solchen dürfte es sich hier ohne Zweifel handeln — gar nicht so selten. Am gefährlichsten sind dabei die Waffen, deren Schwerpunkt am weitesten vorn liegt, weil die Wucht des Hiebes dadurch verstärkt wird.

Vergleicht man in dem vorliegenden Fall weiterhin die Maße des abgeschlagenen Kopfhautstückes mit dem der Schneide des sichergestellten Beiles, dann fällt eine weitgehende Übereinstimmung auf, da die Schneide 11,2 cm und die Kopfschwarte 11 cm Länge haben. Zieht man die allerdings nicht messbare Schrumpfung des Hautstückes in Betracht, dann ist man wohl berechtigt, die Maße nahezu gleichzusetzen. In dem vorliegenden Fall könnte man vielleicht über die Feststellung der Kategorie des Tatwerkzeuges insofern hinausgehen, als man die Entstehung der Verletzung mit dem asservierten Beil als sehr wahrscheinlich bezeichnen darf. Nach der ganzen Sachlage muß man einen mit ziemlicher Wucht nach dem Schädel des Verletzten geführten Beilhieb annehmen, der glücklicherweise durch tangentiales Auftreffen nur zu dem Abhieb eines beträchtlichen Stückes Kopfschwarte geführt hat. Grundsätzlich läßt sich bei einem vollständigen Abhieb über das Tatwerkzeug aussagen, daß seine Schneide mindestens so lang sein muß wie der größte Durchmesser des abgeschälten Stückes. Wird durch Kombination von Hieb und Schnitt, z. B. beim Heraus- und Zurückreißen der Angriffswaffe, der Durchmesser des abgetrennten Stückes größer als die Schneide, dann muß ein sog. Lappen entstehen, d. h. das Stück Kopfschwarte muß an irgendeiner Stelle haften bleiben.

Selbstverständlich werden die Wundverhältnisse gänzlich andere sein, wenn es sich nicht um einen einzigen Hieb, sondern um mehrfaches Zuschlagen handelt. Das tangentiale Auftreffen des Schlages ist Vor-

bedingung für die Entstehung eines Abhiebes überhaupt. In den Lehrbüchern werden Abhiebe und Schälwunden verschiedentlich erwähnt, aber nähere Angaben sind dabei nicht gemacht.

Im vorliegenden Fall gibt der Verletzte, obwohl er bei Einlieferung in das Krankenhaus bei Bewußtsein war, eine retrograde Amnesie an. Diese Angabe erscheint glaubhaft, wenn man bedenkt, daß bei dem wuchtigen Hieb nicht nur die Schneide des Beiles, sondern auch die Breitseite des sich nach hinten keilförmig verbreiternden Metallteiles als stumpfe Gewalt mitwirkt, so daß sehr wohl eine, wenn auch rasch vorübergegangene Commotio cerebri eintreten konnte.

Für die Beurteilung der Straftat waren nicht nur die genaue Feststellung des Täters und des benutzten Tatwerkzeuges durch Befragung des medizinischen Sachverständigen — allerdings erst gegen das Ende der Voruntersuchung — von Bedeutung, sondern auch die Frage der „schweren Körperverletzung“, die nach § 224 des Strafgesetzbuches bei „dauernder erheblicher Entstellung des Verletzten“ hätte bejaht werden müssen. Nach der Transplantation sind aber lediglich drei fingerlange und fingerbreite, parallel zueinander verlaufende kahle Stellen auf dem Kopf zurückgeblieben, die bei einem Manne nicht im Sinne des § 224 StGB. gewertet werden können.
